

**BUNDESMINISTERIN FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN****XXII. GP.-NR****4469/AB****2006 -08- 30****zu 4478/J**

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0075-I/3/2006Wien, am 30. August 2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 4478/J der Abgeordneten Mag. Ruth Becher und
GenossInnen** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

Der in der Anfrage beschriebene Sachverhalt ist mir durch die vorliegende parlamentarische Anfrage zur Kenntnis gelangt.

Ich möchte dazu grundsätzlich feststellen, dass ich im Sinne des § 10 Abs. 2 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, idgF., in Erfüllung meines Aufsichtsrechtes der Geschäftsführung allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen kann, wobei sich diese jedoch auf die in § 10 Abs. 2 Z 1 GESG aufgezählten fachlichen Angelegenheiten beschränken. Gemäß § 13 Abs. 14 GESG obliegt die Dienstaufsicht über die seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen der AGES zugewiesenen Bundesbeamte/inn/en dem Mitglied der Agentur des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen, wobei dieses im Sinne der Dienstaufsicht an meine Weisungen gebunden ist.

Ausser diesen Weisungsrechten obliegen mir als Eigentümervertreterin bzw. im Zuge des Aufsichtsrates strategische Aufgaben. Für die operativen Geschäfte der AGES, darunter fällt auch die Nutzung der Infrastruktur, sehe ich mich nicht verantwortlich. Diese Verantwortung liegt bei der Geschäftsführung der AGES.

Seitens der AGES wurde mir dazu mitgeteilt, dass der Absender des Faxes eruiert und entsprechende rechtliche Schritte eingeleitet wurden, sowie dass aufgrund dieses Vorfalls die Präzisierung der entsprechenden Betriebsvereinbarung erfolgen wird.

Ich werde darüber hinaus versuchen, die Geschäftsführung anzuhalten, durch innerbetriebliche Maßnahmen in Zukunft gleichgelagerte Vorfälle zu vermeiden.

Frage 7:

Bezugnehmend auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4072/J vom 20.4.2006 schließe ich als Beilage die damals ergangene Anweisung bei, aus der ersichtlich ist, dass zum damaligen Zeitpunkt nicht **nochmals** darauf hingewiesen werden musste, dass die Abfertigung privater Post untersagt ist. Das Wort „nochmals“ in meiner Anfragebeantwortung bezieht sich lediglich darauf, dass meine Bediensteten grundsätzlich über die Nutzung der Infrastruktur instruiert sind und ich diesbezüglich erneut darauf hingewiesen habe, nicht aber auf einen bereits vorliegenden Anlassfall.

Fragen 8 bis 11:

Ich verweise auf meine Ausführungen zu Frage 7.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Rauch-Kallat
Bundesministerin

Beilage

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN****b m d f****An alle Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen**.BMGF.alle

Organisationseinheit: BMGF - I/1a (Personal)
Sachbearbeiter/in: Edith Letal
E-Mail: edith.letal@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4745
Fax: +43 (1) 71344041715
Geschäftszahl: BMGF-12102/0064-I/1a/2006
Datum: 29.03.2006

Betreff: privater Postversand - Rundschreiben**Sehr geehrte Damen und Herren!**

Aus gegebenen Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Abfertigung privater Post sowie die Versendung von Postsendungen, Werbematerial, Broschüren etc. im Auftrag fremder Organisationen, über das Supportcenter, grundsätzlich untersagt ist und gegebenenfalls disziplinarrechtliche Maßnahmen einzuleiten wären.

Mit freundlichen Grüßen**Für die Bundesministerin:
Dr. Clemens-Martin Auer****Beilage: 0****Elektronisch gefertigt**